

Auszug aus der Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den Masterstudiengang Food Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 22. Juli 2010

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Bachelorstudiengänge Ökotrophologie oder Verfahrenstechnik mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder
- b) ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium in einer dem Masterstudiengangnahe stehenden Fachrichtung mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) und mit mindestens 180 Leistungspunkten,
- c) ein erfolgreich absolvierter Praxisblock von mindestens 16 Wochen während eines oder nach einem Undergraduate Studiengang oder eine gleichwertige Praxiserfahrung mit direktem Bezug zu den unter a) aufgeführten Studiengängen.

(2) Eine schlechtere Gesamtnote kann durch den Nachweis besonderer Leistungen aus der Berufspraxis ersetzt werden.

(3) Studierende mit einem Hochschulabschluss aus einem Land außerhalb der EU müssen einen GRE-Score 1 nachweisen. Graduate Record Examination (GRE) ist eine standardisierte Prüfung zur Aufnahme an US-amerikanischen Graduate Schools.

(4) Internationale Studierende, die ihren ersten Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen das Bestehen eines international anerkannten deutschen Sprachtests nachweisen. In einer vom Dekanat zu erlassenden Richtlinie werden Regelungen darüber getroffen, welche deutschen Sprachtests anerkannt werden (siehe Anlage 1).

(5) Liegt noch kein Abschlusszeugnis vor, reicht der vorläufige Nachweis über das Vorliegen einer der oben unter Absatz 1 Buchstaben a oder b aufgeführten Voraussetzungen vor. Der vorläufige Nachweis soll von der Hochschule ausgestellt werden, an welcher das Studium erfolgreich beendet worden ist.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Studienplätze werden in jedem der Masterstudiengänge wie folgt vergeben:

- a) Ergebnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses (Gesamtnote) (Punkte 1 bis 10),
- b) besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse (Punkte 1 bis 5),
- c) Besondere Leistungen aus der Berufspraxis (Punkte 1 bis 5).

(2) Es wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der obigen Auswahlkriterien unter § 3 Absatz 1 erstellt. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater des jeweiligen Studiengangs,
- b) der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzen,

c) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Studierendensekretariats.

Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet über folgende Fragen:

a) nahestehende Studiengänge zum Masterstudiengang Food Science (§ 2 Absatz 1 Buchstabe

b),

b) besondere Leistungen aus der Berufspraxis,

c) den mindestens zu erreichenden GRE-Score (§ 2 Absatz 4),

d) die Ranglisten nach § 3